

Pflichtinformationen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

Privaten Haushalte werden hiermit gem. § 18 Abs. 1 ElektroG über die richtige Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten informiert.

Pflichten des Verbrauchers nach § 10 ElektroG:

Elektroaltgeräte dürfen **nicht über den Hausmüll** entsorgt werden.

Endnutzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.

Abfallvermeidungsmaßnahmen privater Haushalte:

Verbraucher sollen Geräte **möglichst lange verwenden**, statt sie frühzeitig zu ersetzen.

Geräte erst austauschen, wenn sie wirklich defekt oder technisch nicht mehr nutzbar sind.

Software-Updates oder Wartung nutzen, um die Lebensdauer zu verlängern.

Defekte Geräte sollten – soweit wirtschaftlich sinnvoll – **repariert werden**.

Beim Kauf können Verbraucher darauf achten robuste und langlebige Geräte zu wählen, sowie Geräte mit **Reparaturmöglichkeit und Option auf Ersatzteilbeschaffung** zu kaufen.

Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten sowie die Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung des AWBs:

Die Abgabe kann an den großen Wertstoffhöfen des Landkreises erfolgen. Für Elektrogroßgeräte gibt es die Möglichkeit der Abholung gegen eine Gebühr.

Wiederverwendbare Geräte können an der Wertstoffbörse Fürstenfeldbruck abgegeben oder ebenfalls gegen eine Gebühr abgeholt werden. Die Geräte werden auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und – sofern geeignet – der Wiederverwendung zugeführt.

Rücknahme durch den Handel nach § 17 ElektroG:

Händler, die Elektro- oder Elektronikgeräte verkaufen, sind nach § 17 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Elektroaltgeräte von Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückzunehmen.

Beim Kauf eines neuen Elektrogeräts muss der Händler ein **gleichartiges Altgerät** kostenlos zurücknehmen.

Kleine Elektroaltgeräte mit einer **Kantenlänge von bis zu 25 cm** können **auch ohne Neukauf** kostenlos beim Händler abgegeben werden.

Die Rücknahmepflicht gilt für Händler mit einer **Verkaufs- oder Lagerfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m²** sowie für **Online-Händler**, wenn deren Versand- und Lagerflächen diese Größe erreichen.

Sie gilt auch für Vertreiber von Lebensmitteln mit einer **Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern**, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen.

Beitrag der privaten Haushalte durch die Sammlung entsprechend der Gruppen nach § 14 ElektroG

Private Haushalte leisten durch die getrennte Sammlung und Rückgabe ihrer Elektroaltgeräte einen wichtigen Beitrag zur **Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und umweltgerechten Entsorgung**.

Entsorgung asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte

Asbesthaltige Nachtspeicheröfen müssen **von sachkundigen Fachbetrieben ausgebaut und für den Abtransport in reißfeste, transparente Folie eingepackt werden**. Nur so ist eine **sichere, gesetzeskonforme Entsorgung** möglich. Geräte, die unsachgemäß abgebaut oder verpackt sind, **können von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen** werden.

Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, wie z. B. kleinen Handwerksbetrieben, Rechtsanwaltskanzleien oder Versicherungsbüros werden vom AWB an der Bauschuttdeponie Jesenwang kostenlos angenommen. Vor der Anlieferung ist ein schriftlicher **Antrag** beim AWB zu stellen. Der AWB benötigt für die Genehmigung Angaben zum Transporteur und zur Anzahl bzw. Herkunft der Geräte.

Gefahren der unsachgemäßen Entsorgung für die Umwelt und menschliche Gesundheit:

Gefährliche Stoffe in Elektrogeräten können bei unsachgemäßer Sammlung oder Entsorgung **Umweltverschmutzung, Gesundheitsgefahren und ein erhöhtes Brandrisiko** verursachen, insbesondere wenn Geräte **nicht bruch sicher erfasst oder beschädigt werden**.

Auswirkungen unsachgemäßer Erfassung und Entsorgung von Personen die nicht nach § 12 ElektroG befugt sind:

Die unsachgemäße Erfassung und Entsorgung durch nicht befugte Personen kann **Umwelt- und Gesundheitsgefahren, Brandrisiken, Rohstoffverluste sowie Störungen des gesetzlich geregelten Entsorgungssystems** verursachen.

Folgen illegaler Ausfuhr

Elektroaltgeräte dürfen nur **fachgerecht gesammelt, transportiert und recycelt** werden. Illegale Ausfuhren (z. B. in Länder außerhalb der EU oder in Staaten ohne fachgerechte Entsorgung) schaden **Umwelt, Gesundheit** und verhindern die **Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe**.

Eigenverantwortung Endnutzer

Bevor Sie alte Geräte abgeben, **löschen Sie alle persönlichen Daten**. So schützen Sie Ihre **Privatsphäre** und verhindern Missbrauch.

Bedeutung des Symbols nach Anlage 3



Sie sehen dieses Symbol auf Ihrem Elektrogerät? Dann gehört es **nicht in den Hausmüll**, sondern muss **ordnungsgemäß zurückgegeben** werden.